

BTR - Nr
SchwStill

Allgemeine BETRIEBSANWEISUNG

Gültig ab:
1.8.2014

als Unterweisung für schwangere oder stillende Lehrerinnen und Schülerinnen

nach GHS

Geltungsbereich:

**TÄTIGKEITEN IN RÄUMEN, IN DENEN GEFAHRSTOFFE
LAGERN ODER MIT IHNEN UMGEGANGEN WIRD**
Dies sind insbesondere die Räume der Naturwissenschaften und die für Ar-
beitslehre-, Kunst-, Werk- und Technikunterricht sowie das Fotolabor

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Karzinogene, mutagene, reproduktionstoxische Gefahrstoffe
z. B. Blei, Bleiverbindungen, Quecksilberalkyle, Kohlenstoffmonooxid

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr
mit
H350 H340
H360
Achtung
mit
H351 H341
H361

- In den genannten Räumen ist man mit Stoffen tätig, die gefährliche Eigenschaften haben.
- Die gefährlichen Eigenschaften sind u.a. durch Gefahrenbezeichnungen und Gefahrensymbole charakterisiert.
- Insbesondere von Stoffen, die als karzinogene, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sind, gehen erhöhte Gefährdungen aus.
- Diese Substanzen können bereits in geringen Mengen durch Einatmen, Verschlucken oder durch Aufnahme über die Haut Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen, vererbare genetische Schäden oder Schäden der Nachkommenschaft oder eine Beeinträchtigung der weiblichen Fortpflanzungsfunktionen bzw. -fähigkeit zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen.
- Manche Substanzen sind zusätzlich toxisch, gesundheitsschädlich, leicht entzündbar, entzündend, ätzend oder werden über die Haut aufgenommen.

Schutzmaßnahmen – Verhaltensregeln



- ⇒ Grundsätzlich dürfen schwangere und stillende Lehrerinnen nur dann mit den genannten Gefahrstoffen tätig werden, wenn **eine Exposition ausgeschlossen** ist und wenn diese überhaupt für Tätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern zugelassen sind. Im Zweifelsfall haben Tätigkeiten zu unterbleiben. Bitte prüfen Sie, ob das Unterrichtsziel nicht auch mit weniger gefährlichen Stoffen erreicht werden kann.
- ⇒ Bei eventuellen Tätigkeiten müssen die Schutzmaßnahmen einwandfrei funktionieren (Abzug, geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung). Der Grenzwert darf nicht überschritten werden.
- ⇒ Die **Zugangstüren** zu den im Geltungsbereich benannten Räumen müssen im Falle einer Hilfeleistung jederzeit betreten werden können.
- ⇒ In den im Geltungsbereich benannten Räumen darf nicht gegessen, getrunken, geraucht, geschminkt und geschnupft werden.

Verhalten in Gefahrensituationen

Sollte trotz der Vorsichtsmaßnahmen eine Gefahrensituation eintreten, können folgende Maßnahmen notwendig werden:

- ⇒ So schnell wie möglich einen notwendigen NOTRUF tätigen **Feuer / Unfall: NOTRUF 112**
 - ⇒ Im Falle eines Entstehungsbrandes Löschversuch mit den im Raum vorhandenen Feuerlöschgeräten unternehmen
Weitere Anweisungen des Alarmplanes beachten. Aushang beachten im Raum
 - ⇒ Feuerlöscher im Raum: Raum Nr.:
 - ⇒ Löschdecke im Raum: Raum Nr.:
 - ⇒ Gegebenenfalls Raum sofort verlassen. Raum Nr.:
 - ⇒ Im Falle einer möglichen Exposition umgehend einen Facharzt aufsuchen.
- Über sämtliche Vorkommnisse (auch Verschütten von Chemikalien oder zerbrochene Gefäße) nach der Eigensicherung die Schulleiterin oder den Schulleiter informieren.

Personenschutz geht immer vor Sachschutz